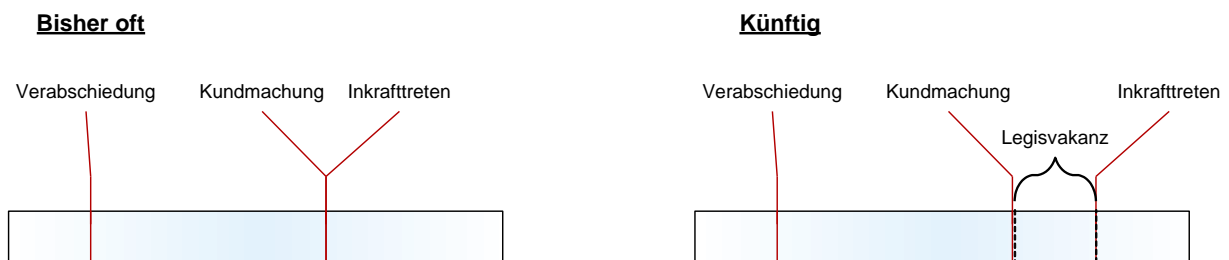


Merkblatt

zur Festlegung der Inkrafttretensdaten und zu den Inkrafttretensformulierungen in liechtensteinischen Gesetzen, Finanzbeschlüssen und Verordnungen¹

Die Inkrafttretensbestimmungen in liechtensteinischen Gesetzen, Finanzbeschlüssen und Verordnungen werden ab sofort durch Gewährleistung einer ausreichenden Legisvakanz und durch neue Formulierungen optimiert.



A. Grundsätze

1. Gesetze, Verordnungen und Finanzbeschlüsse haben ab sofort ein konkretes Inkrafttretensdatum zu enthalten. Dieses Datum ist gemäss nachfolgenden Leitlinien zu ermitteln.
2. Die Inkrafttretensformulierung „tritt am Tage der Kundmachung in Kraft“ ist nicht mehr zu verwenden.
3. In begründeten Ausnahmefällen darf die Inkrafttretensformulierung „tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft“ verwendet werden.

¹ Das vorliegende Merkblatt des Rechtsdienstes der Regierung wurde von der Regierung mit RA 2012/1337-0037 vom 27. Juni 2012 genehmigt und dient als Leitlinie bei der Festlegung des Inkrafttretensdatums von Gesetzen, Verordnungen und Finanzbeschlüssen.

B. Gesetze und Finanzbeschlüsse

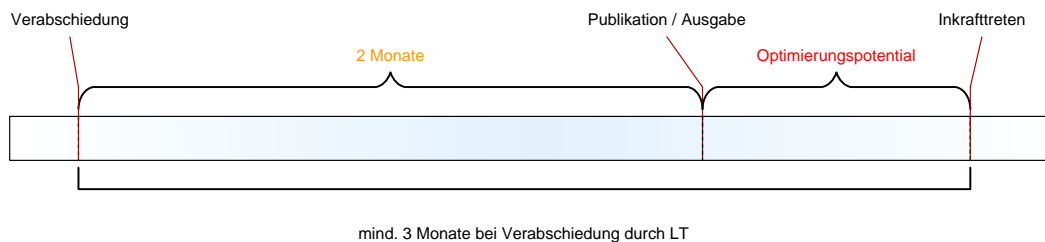
1. Inkrafttretensdatum

a) Tag

Es ist grundsätzlich der Erste (1.) eines Monats als Inkrafttretenstag zu wählen.

b) Monat

Zwischen der Beschlussfassung durch den Landtag und dem Inkrafttreten müssen in der Regel *mindestens drei Monate* liegen.



Rechenformel: **LT-Beschluss + 3 Monate -> nächster Monatserster**

Beispiel:

Beschluss des Gesetzes im Landtag: 24. Mai 2012

Inkrafttretensdatum: 1. September 2012 oder ein späterer Monatserster

2. Inkrafttretensformulierung

Dieses Gesetz (Dieser Finanzbeschluss) tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. *Monat JJJJ* in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

Sonderfall:

Liegen zwischen dem Beschlussdatum und dem Inkrafttreten mindestens 6 Monate, ist die Referendumsformel wegzulassen, sodass die Formulierung lautet:

Dieses Gesetz (Dieser Finanzbeschluss) tritt am 1. *Monat JJJJ* in Kraft.

3. Gesetzespakete

Bei einem Gesetzespaket hat das Stammgesetz ein konkretes Inkrafttretensdatum zu enthalten. Die zugehörigen Nebengesetze verweisen auf das Stammgesetz ("Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über ... in Kraft.").

4. Dringlich erklärte Gesetze und Finanzbeschlüsse

Bei dringlich erklärten Gesetzen und Finanzbeschlüssen ist die Inkrafttretensformulierung „am Tag nach der Kundmachung“ oder der nächste Monatserste zu verwenden.

C. Verordnungen

1. Inkrafttretensdatum

a) Tag

Es ist grundsätzlich der Erste (1.) eines Monats als Inkrafttretenstag zu wählen.

b) Monat

Der Inkrafttretensmonat richtet sich nach dem Datum der Regierungssitzung.

Ist die Sitzung in:

i) der 1. Monatshälfte, ist der Folgemonat anzugeben.

Beispiel:

Regierungssitzung: 5. Juni 2012

Frühestes Inkrafttretensdatum: 1. Juli 2012

ii) der 2. Monatshälfte, ist der auf den Folgemonat folgende Monat anzugeben.

Beispiel:

Regierungssitzung: 19. Juni 2012

Frühestes Inkrafttretensdatum: 1. August 2012

In begründeten Ausnahmefällen kann der 15. des Folgemonats gewählt werden.

Beispiel:

Regierungssitzung: 19. Juni 2012

Frühestes Inkrafttretensdatum: 15. Juli 2012

2. Inkrafttretensformulierung

Diese Verordnung tritt am 1. *Monat JJJJ* in Kraft.

bzw. in o.g. begründeten Ausnahmefällen:

Diese Verordnung tritt am 15. *Monat JJJJ* in Kraft.

3. Verweis auf das Inkrafttreten eines Gesetzes

Verweise wie "Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über ... in Kraft." sind nicht mehr zu verwenden. Stattdessen hat die Verordnung dann dasselbe konkrete Datum wie das Gesetz zu enthalten.

4. Dringliche Verordnungen

Bei dringlichen Verordnungen kann die Inkrafttretensformulierung "am Tag nach der Kundmachung" verwendet werden.